



Konzept Vereinsunterstützung

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Ausgangslage	2
3.	Zweck.....	2
4.	Zielsetzung	2
5.	Grundsätze.....	2
6.	Bedingungen zur Vereinsunterstützung	3
7.	Kommunikation und Information.....	3
8.	Leistungskatalog	3
	a. Allgemeines.....	3
	b. Jugendförderung	4
	c. Institutionen im gesellschaftlichen, wohltätigen und sozialen Bereich.....	4
	d. Beiträge an Vereinsanlässe mit überregionaler Bedeutung	4
	e. Jubiläumsbeiträge	4
	f. Weitergehende Vereinsunterstützungen	4
9.	Regelung Empfänge	4
10.	Gesuchseingabe/Ablauf	4
11.	Missbrauch.....	5
12.	Kompetenzregelung	5
13.	Schlussbestimmungen	5



1. Einleitung

Die Vereine und Organisationen der Politischen Gemeinde Fischingen bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben. Sie tragen wesentlich zur Lebensqualität, zur Identität und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bevölkerung bei. Der Gemeinderat begrüsst die Aktivitäten aller Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten auch mit direkten finanziellen Beiträgen. Dabei wird der Jugendförderung besondere Bedeutung geschenkt.

2. Ausgangslage

Im Verlauf der Jahre hat sich betreffend finanzieller Unterstützung, Nutzung der Infrastrukturen oder Anerkennung von guten Leistungen eine gewisse Ungleichbehandlung der Vereine ergeben. Dies hat der Gemeinderat schon seit längerem erkannt. Deshalb setzt er sich zum Ziel, das Beitragswesen an die Vereine konzeptionell anzugehen und dieses nach möglichst objektiven Kriterien neu zu regeln.

3. Zweck

Mit diesem Konzept legt der Gemeinderat seine Unterstützungsrichtlinien für die Fischinger Vereine fest. Diese Richtlinien dienen dem Gemeinderat als Grundlage, um eingereichte Gesuche nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

4. Zielsetzung

Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, nachvollziehbare Grundlagen und eine gewisse Gleichbehandlung für die Regelung der Natural- und Barbeiträge der Gemeinde Fischingen an die ortsansässigen Vereine zu schaffen. Betreffend der Vereinsunterstützung sollen folgende übergeordnete Zielsetzungen verfolgt werden:

- Die Gemeinde unterstützt die Vereine um das Zusammenleben in der Gemeinde attraktiv zu gestalten und die Identifikation mit dem Wohnort zu stärken.
- Die Gemeinde fördert Vereinsaktivitäten im sportlichen und kulturellen Bereich. Zudem unterstützt sie Vereine und Institutionen, die im gesellschaftlichen, wohltätigen und sozialen Bereich im Interesse der Gemeinde tätig sind.
- Die Gemeinde respektiert die Vereine als eigenständige und selbstverantwortliche Organisationen. Sie schafft Rahmenbedingungen zur Unterstützung ihrer Eigeninitiative.

5. Grundsätze

Für die Unterstützung werden folgende Kriterien in Betracht gezogen:

- Bedeutung der Vereinstätigkeit für die Jugendförderung
- Bedeutung der Vereinstätigkeit für die erwachsene Bevölkerung
- Eigene Beiträge des Vereins für die Dorfkultur
- Für die Vereinstätigkeit erforderliche Infrastruktur
- Die wirtschaftliche Stärke des Vereins
- Regionale/Überregionale Bedeutung von Vereinsanlässen

Die Gemeinde kann Aktivitäten des dörflichen Zusammenlebens, kulturelle Anlässe etc. mit einmaligen Beiträgen unterstützen:

- Spezielle Anlässe wie z.B. Vereinsjubiläen
- Die Organisation von Anlässen mit regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung



- Nötige Ergänzungen/Sanierungen in der Infrastruktur, auch wenn diese nur den Vereinen zu Gute kommen
- Die Gemeinde kann den Vereinen die Dienstleistungen der Gemeindewerke (Maschinen, Arbeit, Material) bei öffentlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen zur Verfügung stellen

Grundsätzlich werden die Vereine auch immer zu Eigenleistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufgefordert, welche zwingend für eine Unterstützung sind.

Die Beiträge aus öffentlichen Mitteln sind nicht als Honorare, sondern als Anerkennungsbeiträge zu erachten. Sie richten sich immer auch nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.

6. Bedingungen zur Vereinsunterstützung

Eine Vereinsunterstützung wird nur dann geleistet, wenn alle untenstehenden Kriterien erfüllt sind.

- Der Verein muss länger als 2 Jahre bestehen und mindestens 10 Aktivmitglieder haben
- Der Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in der Gemeinde Fischingen
- Von den aktiven Vereinsmitgliedern (auch Funktionäre zählen als aktiv) haben mindestens 5 Mitglieder ihren Wohnsitz in der Gemeinde
- Der Verein ist nicht gewinnorientiert ausgerichtet
- Regelmässige, wiederkehrende Aktivitäten
- Die Angebote sind für die Bevölkerung von Fischingen zugänglich

Ausgenommen werden können im Rahmen der Jugendförderung auswärtige Vereine mit Angeboten, welche in Fischingen nicht bestehen

Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat über den Erfüllungsgrad der Kriterien.

7. Kommunikation und Information

Die Gemeinde fördert die Kommunikation und Information zwischen der Gemeinde und den Vereinen einerseits und der Vereine untereinander andererseits. Die Gemeinde (der Ressortverantwortliche) lädt mindestens einmal jährlich die Vereinsleitungen zu einem Treffen ein. Dieses bietet die Möglichkeit, Angelegenheiten der Vereine mit Vertretern der Gemeinde oder unter sich zu thematisieren. Diese Treffen sind auch Ausdruck der Wertschätzung der Gemeinde gegenüber den Vereinen. Die Internetseite der Gemeinde steht den ortsansässigen Vereinen als Kommunikationsplattform für ihre Angebote und aktuellen Veranstaltungen zur Verfügung

8. Leistungskatalog

a. Allgemeines

Der Gemeinderat berücksichtigt bei der Beitragsbemessung neben den allgemeinen Grundsätzen auch allfällige von anderen öffentlich-rechtlichen Organisationen geleistete Unterstützungen (z.B. Bar- oder Naturalleistungen der Volksschulgemeinde). Die Behörde behält sich vor, solche Leistungen anzurechnen.



Die Leistungen der Gemeinde bestehen aus einmaligen und/oder wiederkehrenden Beiträgen. Wiederkehrende Beitragsleistungen werden im Anhang zu diesem Konzept aufgeführt und laufend überprüft.

b. Jugendförderung

Pro Juniorin / Junior (bis 16 Jahre) mit Wohnsitz in der Gemeinde Fischingen werden CHF 10.-/Jahr an den Verein ausbezahlt. Jugendförderbeiträge können als Gesuch für wiederkehrende Beiträge beantragt werden. Sie werden zusätzlich zu den wiederkehrenden Vereinsbeiträgen gemäss Anhang ausgerichtet.

c. Institutionen im gesellschaftlichen, wohltätigen und sozialen Bereich

Die regelmässigen Jahresbeiträge und Spenden an gemeinnützige Einrichtungen werden vom Ressort Gesellschaft und Kultur festgelegt und bewegen sich zwischen CHF 50.- und max. CHF 250.-.

d. Beiträge an Vereinsanlässe mit überregionaler Bedeutung

An Vereinsanlässe mit überregionaler Bedeutung können Patronate bis CHF 500.- gesprochen werden. Weitergehende Beiträge sind auf Einzelgesuch hin vom Gemeinderat zu beschliessen.

e. Jubiläumsbeiträge

Den Vereinen werden folgende Jubiläumsbeiträge ausgerichtet:

50 Jahre seit der Gründung CHF 500.-

ab 75 Jahre (alle 25 Jahre) CHF 500.-

Jubiläumsbeiträge können als Gesuch für einmalige Beiträge beantragt werden.

f. Weitergehende Vereinsunterstützungen

Über weitergehende Vereinsbeiträge entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Mit den Empfängern ist bei Bedarf eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

9. Regelung Empfänge

Vereine, die an einem Eidgenössischen Fest teilnehmen und in Fischingen ihren Sitz haben, können bei ihrer Rückkehr mit einem Empfang durch den Gemeinderat geehrt werden. Eine solche Teilnahme muss bis spätestens 15. April des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung schriftlich gemeldet werden. Dabei ist anzugeben ob ein Empfang gewünscht wird.

10. Gesuchseingabe/Ablauf

Gesuchseingabe für wiederkehrende Beiträge

Alle Gesuche der Vereine müssen jährlich bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Gesuche haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Datenmaterial per Stichdatum GV des laufenden Jahres: Mitgliederliste der Aktivmitglieder (mit Wohnort und Jahrgang),
- Statuten oder Organisationsreglement des Vereines/der Organisation (nur im ersten Jahr und bei Änderungen)
- Jahresrechnung des Vorjahres und Budget für das Folgejahr
- Jahresprogramm (soweit vorhanden)



Die Gemeinde kann weitere Unterlagen nachfordern.

Gesuchseingabe für einmalige Beiträge

Gesuche für einmalige Beiträge müssen bis zum 31. Juli des Vorjahres bei der Gemeinde schriftlich eingereicht werden.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Statuten oder Organisationsreglement des Vereines/der Organisation
- Jahresrechnung des Vorjahres und Budget für das Folgejahr

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen einfordern.

11. Missbrauch

Beansprucht ein Verein oder eine andere Organisation Beiträge unter Abgabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge zurückfordern, streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

12. Kompetenzregelung

Die Gewährung von einmaligen Beiträgen bis Maximalbetrag von CHF 500.– liegt in der Kompetenz des Ressorts Gesellschaft und Kultur.

Die Gewährung von Beiträgen über CHF 500.– liegen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

13. Schlussbestimmungen

Bestehende Regelungen

Für die Vereine, die bereits eine vertragliche Regelung mit der Gemeinde haben, werden die schon vorhandenen Leistungsaufträge und Verträge überprüft, bei Bedarf angepasst oder neu errichtet.

Aufhebung früherer Beschlüsse

Frühere Beschlüsse, welche die Unterstützung von Vereinen betreffen, werden durch Inkraftsetzung dieses Konzepts aufgehoben.

Inkraftsetzung

Dieses Konzept tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Das vorliegende Konzept „Vereinsunterstützung“ ist an der Gemeinderatssitzung vom 5. Oktober 2020 beschlossen worden.

Der Gemeindepräsident

René Bosshart

Die Gemeindeschreiberin

Hedwig Schick